

# Amt Stralendorf

Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 2015/PAM/830 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 11.03.2015 <b>Wiedervorlage:</b>
<b>Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pampow</b>	
<b>Fachdienst II</b> <b>Frau Katrin Oldorf</b> <b>Beratungsfolge</b>	<b>25.03.2015</b> <b>Gemeindevertretung Pampow</b>

## Sach- und Rechtslage:

Nach § 11 Abs. 1 Kommunal- Doppik- Einführungsgesetz M- V sind die Eröffnungsbilanz und der Anhang so rechtzeitig aufzustellen, dass sie bis zum 30. November des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung durch die Gemeindevertretung festgestellt werden können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes und die vom Amt Stralendorf beauftragte NKHR Beratungsgesellschaft haben die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pampow zum 1. Januar 2012 gemäß § 3a Kommunalprüfgesetz M-V i. V. m. § 11 Abs. 2 Kommunal- Doppik- Einführungsgesetz M- V geprüft. Die NKHR Beratungsgesellschaft sowie der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht der NKHR Beratungsgesellschaft ist in der Anlage beigelegt. Der Prüfungsvermerk wird nachgereicht. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat auf seiner Sitzung beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz zu empfehlen.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow stellt die vom Rechnungsprüfungsausschuss und von der NKHR Beratungsgesellschaft geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pampow zum 1. Januar 2012  
i. d. F. vom 16.01.2015 fest.

## Finanzielle Auswirkungen

s. Anlage

## Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigelegten, den Beschluss begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem

zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:

Davon stimmberechtigt:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

(Bürgermeister)